Textliche Festsetzungen

1. Die im Plan eingetragene Hauptfirstrichtung bzw. Hauptgebäuderichtung sind aufgrund des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG zwingend einzuhalten.

2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 zweiter Satzteil BBauG werden innerhalb des Änderungsbereiches 1 auf dem Flurstück 961 in Flur 155 der Gemarkung Rheine - Stadt zwischen dem Lingener Damm und der Tristanstraße bauliche Maßnahmen zum Schallschutz an der Gebäudestruktur erforderlich; entsprechend ihrer spezifischen Verlärmung werden für die betroffenen Gebäudeflächen (siehe nachstehender Lageplan) folgende Festsetzungen getroffen:

Bei den gekennzeichneten Flächen 1 bis 5 müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in die zum dauernden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räume Schallschutzfenster bestimmter Schallschutzklassen nach Maßgabe der nachfolgenden Liste eingebaut werden.

Im einzelnen werden folgende Schallschutzklassen nach VDI*) festgesetzt:

Flächen	Schallschutzklassen	
1	2	für die östlichen Gebäudeseiten
	3	für die nördlichen Gebäudeseiten
	4	" " westlichen "
2 + 4	2	" " östlichen "
	4	" " westlichen "
3	1	" " östlichen "
	4	" " westlichen "
5	2	" " östlichen "
	3	" " südlichen "
	4	" " westlichen "

*) Richtlinie VDI 2719 (10.1973) "Schalldämmung von Fenstern"

Diese textlichen Festsetzungen sind ein Bestandteil des Bebauungsplanes

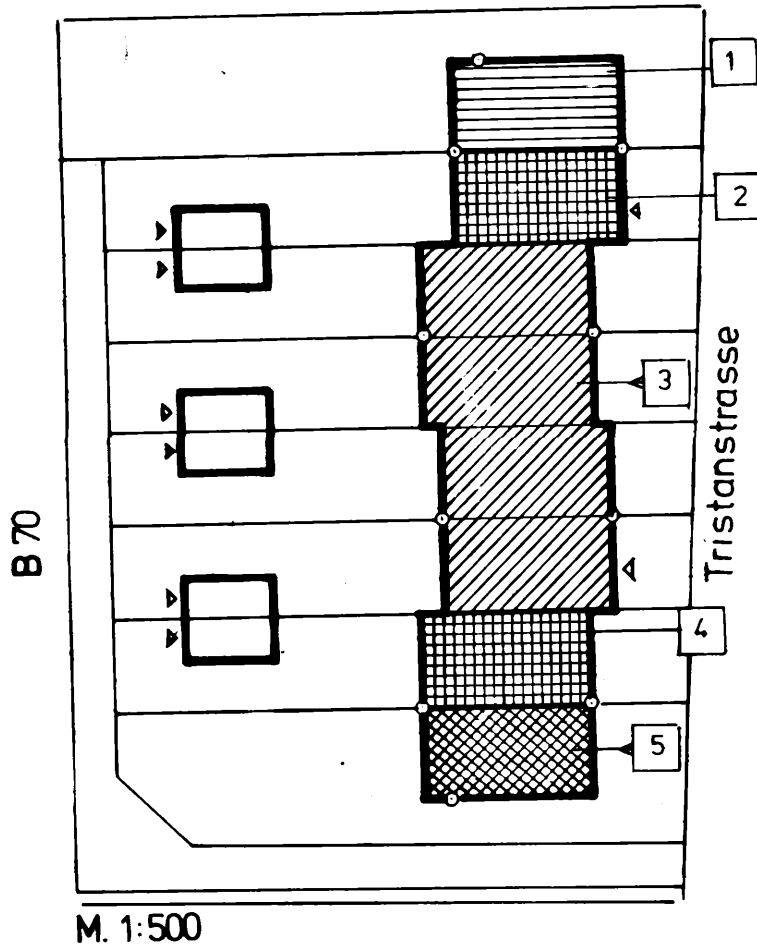

M. 1:500